

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 15. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2025)

zum Thema:

Lehramtsanwärtern weiterhin Unterricht unter Anleitung ermöglichen

und **Antwort** vom 29. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22401

vom 15. April 2025

über Lehramtsanwärtern weiterhin Unterricht unter Anleitung ermöglichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grund werden den weiterführenden Schulen seit Beginn des laufenden Schuljahres Lehramtsanwärter mit 10 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts angerechnet?

Zu 1.: Die Anrechnung von bis zu zehn Wochenstunden für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dient der besseren Planbarkeit und Sicherung der Unterrichtsversorgung. Sie bedeutet jedoch keine Verpflichtung zur Erteilung von zehn Stunden eigenverantwortlichen Unterrichts. Vielmehr verbleibt die inhaltliche Ausgestaltung in der Verantwortung der Schulen, die im Einvernehmen mit der für die Ausbildung verantwortliche Seminarleitung auch Unterricht unter Anleitung und Hospitationen integrieren können. Der Ausbildungsgedanke bleibt dabei gewahrt.

2. Wie geht der Berliner Senat damit um, dass die bisherige Handhabungsweise, den Lehramtsanwärtern im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung neben 7 Stunden für selbstständig erteilten Unterricht weitere 3 Stunden für Unterricht unter Anleitung und Hospitationen zu ermöglichen, nicht mehr umsetzbar ist?

Zu 2.: Die genannte bisherige Praxis bleibt weiterhin möglich.

Die zehn anrechenbaren Stunden beinhalten ausdrücklich keine Festlegung auf ausschließlich selbstständigen Unterricht. Vielmehr ist die flexible Aufteilung innerhalb dieses Kontingents – auch zugunsten angeleiteten Unterrichts und von Hospitationen – Teil des Konzepts.

Schulen sind angehalten, gemeinsam mit den Ausbildungseinrichtungen eine pädagogisch sinnvolle Umsetzung vorzunehmen, die der individuellen Entwicklung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Rechnung trägt.

3. Wie sollen im zeitlichen Rahmen der Ausbildungsverpflichtung künftig Stunden für Unterricht unter Anleitung und Hospitationen absolviert werden?

4. Wie löst sich der dadurch entstehende Widerspruch des aktuellen Modells gegenüber der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO)?

Zu 3. und 4.: Die Gestaltung des Ausbildungsunterrichts orientiert sich auch künftig an den drei im § 9 Abs. 2 Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO; <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-LehrVorbDStPrVBEV4P24>) benannten Elementen selbstständiger Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Die Anrechnung von zehn Stunden eröffnet dabei ausreichend Spielraum, um diese Elemente in sinnvoller Kombination zu integrieren. Ein Widerspruch zur VSLVO ergibt sich daraus nicht, da weder Umfang noch Qualität des Ausbildungsunterrichts vorgegebenen Standards widersprechen.

Die Regelung stärkt die Verantwortung der Schulen für eine an den individuellen Kompetenzständen orientierte und damit differenzierte, praxisnahe Ausbildung und ermöglicht zugleich eine flexible Anpassung an schulische Bedarfe im engen Austausch mit den Schulpraktischen Seminaren.

Berlin, den 29. April 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie